KANTON AARGAU

Departement
Gesundheit und Soziales

Neuordnung der Pflegefinanzierung mit Teilrevision des Pflegegesetzes

Fragebogen für die Vernehmlassung vom 6. April bis 31. Mai 2010

Name / Organisation:	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
Kontaktperson:	Axel Reichlmeier
Kontaktadresse:	Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau
Telefon / E-mail:	axel.reichlmeier@aihk.ch
Identifikationscode:	Aah00uA

31. März 2010

Bemerkungen und Hinweise zum Fragebogen

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmende

Der vorliegende Fragebogen ist so konzipiert, dass er die Möglichkeit gibt, zu den zentralen Themen der Teilrevision des Pflegegesetzes eine Meinungsäusserung abzugeben. Pro Thema wird eingangs auf die Quellen im Anhörungsbericht sowie im Gesetzesentwurf (Synopse) verwiesen. Die vorgeschlagenen Lösungen werden je Thema kurz umschrieben. Einzelne Themen sind in mehrere Fragen unterteilt.

Ziel und Zweck dieses Fragebogens ist es, ein möglichst genaues Bild über die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu konkreten Fragestellungen zu erhalten und auswerten zu können.

Mit der letzten Frage kann eine Rückmeldung zur Revisionsvorlage im Sinne einer Gesamtbeurteilung abgegeben werden. Stellungnahmen zu Themen der Revision, welche nicht bereits durch die gestellten Fragen abgedeckt sind, können bei Bedarf als Bemerkungen bei der Gesamtbeurteilung notiert werden.

Mit der Benützung des Fragebogens erleichtern Sie als Vernehmlassungsteilnehmende die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Departement Gesundheit und Soziales

Nr. 1) Finanzierung der Restkosten der stationären Pflege sowie Aufgaben und Lastenverteilung Kanton - Gemeinden

(Vgl. dazu Ziffer 3.1 und 3.2 des Anhörungsberichts sowie die § 14c Abs. 2 PflG)

a) Finanzierung der Restkosten der stationären Pflege

Die Restkosten der stationären Pflege sollen von den Gemeinden getragen werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4
	☒0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir verzichten auf die Beurteilung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Allerdings ist die Kostenregelung durch die Gemeinden unserer Meinung nach konsequent. Die Regelung der «Restfinanzierung» durch die öffentliche Hand muss sinnvoll und für Patienten, Gemeinden und den Kanton gerecht geregelt werden.

b) Berücksichtigung im ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich

Die Restkosten der stationären Pflege sollen als Finanzbedarfsgrösse beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

c) Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die aktuelle Lastensymmetrie zwischen Kanton und Gemeinden soll in Bezug auf die Gesundheitskosten im Grundsatz vorläufig beibehalten werden.
Die definitive Aufgaben- und Lastenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Neuordnung der Spitalfinanzierung ab 2012, wobei übergeordnete, d.h. auch andere Aufgabenbereiche miteinbeziehende neue Modelle der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 2) Finanzierungsmodell (kantonale Clearingstelle)

(Vgl. dazu Ziff. 3.3 des Anhörungsberichts sowie die §§ 14a Abs. 1 und 14c Abs. 2 PflG)

Es soll eine kantonale Clearingstelle geschaffen werden, welche den Leistungserbringern die Restkosten der stationären Pflege direkt vergütet und anschliessend der Wohnsitzgemeinde weiter verrechnet.

Sind Sie mit dem Vorschlag einer kantonalen Clearingstelle einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir verzichten auf die Beurteilung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Das Finanzierungsmodell mit dem Übergang von der Subjektfinanzierung zur Objektfinanzierung erscheint sinnvoll. Deshalb befürworten wir den Vorschlag einer kantonalen Clearingstelle.

Nr. 3) Verzicht auf Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich

(Vgl. dazu Ziff. 3.4 des Anhörungsberichts sowie § 12a PflG)

Aktuell leisten Patientinnen und Patienten (ausser Selbstbehalt und Franchise) keinen finanziellen Beitrag an die Kosten der Pflege im ambulanten Bereich. Die Gemeinden beteiligen sich bereits heute an den Kosten im ambulanten Bereich (Hilfe und Pflege zu Hause). Entsprechend dem Grundsatz "ambulant vor stationär" soll diese Finanzierung weiterhin so aufrechterhalten bleiben und somit auf eine Patientenbeteiligung einstweilen verzichtet werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die AIHK befürwortet den Grundsatz «ambulant vor stätionär» (auch in der Langzeitpflege). Wir erachten die finanziellen Anreize (Verzicht auf eine Patientenbeteiligung) bei der ambulanten Pflege als sinnvoll.

Nr. 4) Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung und Sozialhilfe

(Vgl. dazu Ziff. 3.5 des Anhörungsberichts sowie §§ 14b Abs. 3 und 14c Abs. 3 PflG)

Durch den Aufenthalt in einer anerkannten, stationären Pflegeeinrichtung soll keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet werden. Die Finanzierung von ungedeckten Kosten erfolgt über die Clearingstelle und wird auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4
	☒0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir verzichten auf die Beurteilung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Regelung der Restfinanzierung durch die öffentliche Hand muss sinnvoll und für Patienten, Gemeinden und den Kanton gerecht geregelt werden.

Nr. 5) Pflege und Betreuung Schwerstpflegebedürftiger

(Vgl. dazu Ziff. 3.6 des Anhörungsberichts sowie die §§ 14a Abs. 3 und 14c Abs. 3 PflG resp. die §§ 4 Abs. 4 und 14 Abs. 4 PflG)

a) Finanzierung

Die ungedeckten Kosten bei Schwerstpflegebedürftigkeit sollen via kantonale Clearing-stelle durch die Gemeinden nach Einwohnerzahl getragen werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4
	☒0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir verzichten auf die Beurteilung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Regelung der Restfinanzierung durch die öffentliche Hand muss sinnvoll und für Patienten, Gemeinden und den Kanton gerecht geregelt werden.

b) Betreuung

Zur Sicherstellung einer adäquaten Behandlung der sehr aufwändigen und pflegeintensiven Fälle von Schwerstpflegebedürftigkeit soll einer dafür geeigneten, stationären Einrichtung vom Kanton ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 6) Akut- und Übergangspflege

(Vgl. dazu Ziff. 3.7 des Anhörungsberichts sowie § 17 PflG)

a) Finanzierung

Die gemäss Bundesrecht vorgeschriebene Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand (55 %) im Bereich Akut- und Übergangspflege soll durch die Gemeinden getragen werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☐3	☐4
	☒0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir verzichten auf die Beurteilung der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Regelung der Restfinanzierung durch die öffentliche Hand muss sinnvoll und für Patienten, Gemeinden und den Kanton gerecht geregelt werden.

b) Berücksichtigung im ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden soll als Finanzbedarfsgrösse beim ordentlichen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

c) Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Bereich Akut- und Übergangspflege soll im Lastenverteilungsmodell ab 2012 (vgl. Frage 1c) angerechnet werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☒ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

d) Ergänzendes kantonales Angebot

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, bei Bedarf ein das bundesrechtlich vorgeschriebene Angebot ergänzendes spezielles Angebot einzuführen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☒ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Der Gesetztestext §17 Abs. 7 ist sehr ungenau formuliert («ergänzendes und spezielles Angebot») und lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen. Dieser fragwürdige Paragraph ist abzulehnen.

Nr. 7) Ausbildungspflicht für Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste

(Vgl. S. 33 des Anhörungsberichts sowie § 5 Abs. 2 PflG)

Stationäre Pflegeeinrichtungen, die auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden wollen, sollen sich angemessen an der Ausbildung von Personal beteiligen müssen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	☐1	☐2	☒3	☐4
	☐0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Der Gesetztestext §5 Abs. 2 und die oben stehende Frage lassen zusammen genommen einen grossen Interpretationsspielraum offen: Im Gesetzestext ist von «genügend Ausbildungsplätzen sicherstellen» die Rede, während in der Frage von «angemessen an der Ausbildung beteiligen» die Rede ist.

Es stellt sich die Frage wie die praktische Umsetzung dieses Paragraphen aussieht.

Wie wird mit Pflegeeinrichtungen umgegangen, bei welchen sich das Anbieten von Ausbildungplätzen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht lohnt?

Grundsätzlich ist das Sicherstellen von genügend Ausbildungplätzen (auch im Hinblick auf den zu erwartenden Mangel an Fachkräften) zu befürworten.

Nr. 8) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagene Teilrevision des Pflegegesetzes?

	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ungenügend
Ihre Antwort	☐ 1	☒ 2	☐ 3	☐ 4
	☐ 0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Vorgaben des Bundesgesetzgebers lassen den Kantonen keinen allzu grossen Handlungsspielraum. Lediglich die Höhe der Patientenbeteiligung sowie die Finanzierungszuständigkeit im Bereich der Restkosten der stationären Pflege sowie des Anteils der öffentlichen hand in der Akut- und Übergangspflege können geregelt werden.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer ist mit der Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Die demografische Entwicklung und die Verschiebungen in der Alterspyramide oder der sich abzeichnende Mangel an Fachkräften (vor allem im Bereich der Geriatrie) führen zu grossen Herausforderungen im Gesundheitswesen.

Die Zielerreichung im Gesundheitswesen lässt sich nur im Verbund «Staat (Kanton, Gemeinde), Leistungserbringer und Patient» und mit konkreten Massnahmen lösen.

Jetzt senden